

Havixbeck, **25.11.2024**  
Fachbereich: **Fachbereich II**  
Aktenzeichen:  
Bearbeiter/in: **Frank Ahrens**  
Tel.: **33-120**

### **Änderung des Gesellschaftsvertrages der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG**

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Gemeinderat	12.12.2024			

in öffentlicher Sitzung.

**Finanzielle Auswirkungen:** **nein**

### **Beschlussvorschlag**

1. Den Änderungen im Gesellschaftervertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG wird in der in **Anlage 1** beigefügten Form zugestimmt. Der neue Gesellschaftervertrag ist als **Anlage 2** beigefügt.
2. Die Vertreter/innen der Gemeinde Havixbeck in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Havixbeck mbH und den Entscheidungsgremien der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG werden angewiesen, den Änderungen zuzustimmen.

### **Begründung**

Gem. Ziffer 6.3.4 des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Gemäß § 108 (1) Nr. 8 Gemeindeordnung NRW war bislang Kommunen die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform nur dann gestattet, wenn per Gesellschaftsvertrag u.a. sichergestellt war, dass der Jahresabschluss entsprechend der Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

Im Gesellschaftsvertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG wirkt sich dies nur auf Ziff. 10.1 aus, in der die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses aufgrund der neuen Regelungen entfallen kann, da die gesetzliche Frist gem. HGB abweicht.

Aufgrund der Herbeiführung von Beschlüssen zur Änderung der Gesellschaftsverträge, wird der Gesellschaftsvertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG im gleichen Gremiendurchlauf in folgenden weiteren Punkten angepasst:

- Anpassung der Gesellschafterstruktur auf die aktuelle Situation nach der Anteilsübernahme von der Westenergie durch die MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG
- Einführung einer „Bagatellgrenze“ bei Grundstücksgeschäften in Höhe von 10.000 € bis zu der die Geschäftsführung über Grundstücksangelegenheiten entscheiden darf ohne die Gesellschafterversammlung anrufen zu müssen.

Die Einführung der Grenze bei Grundstücksgeschäften ermächtigt die Geschäftsführung zu einer freien Entscheidung bei betrieblich, bedingten Grundstücksangelegenheiten. Da die Gremiensitzungen jährlich nur zweimal stattfinden konnten manche Angelegenheiten nicht zeitgerecht beschieden werden. Mit dieser Grenze wird nun Abhilfe geschaffen.

Es liegt eine entsprechende Erlasslage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) vor, welche die bloße Anpassung der Gesellschaftsverträge an die neue Gesetzeslage als wesentliche Änderung einordnet und somit als anzeigespflichtig gegenüber der Kommunalaufsicht benennt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

Die Kosten der Änderung des Gesellschaftervertrages trägt die MNG Stromnetze GmbH & Co. KG.

Jörn Möltgen  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Anlage 1\_Gesellschaftsvertrag MNG Stromnetze GmbH & Co. KG - Synopse  
Anlage 2\_Gesellschaftsvertrag MNG Stromnetze GmbH & Co. KG - Neufassung